



Gemeinde Aderklaa  
Bez. Gänserndorf, NÖ  
Dorfanger 12  
2232 Aderklaa  
Tel:02247/2290  
E-Mail: [gemeinde@aderklaa.gv.at](mailto:gemeinde@aderklaa.gv.at)

# KUNDMACHUNG

**Der Gemeinderat Aderklaa hat in seiner Sitzung am 20. November 2025 folgende Kanalabgabenordnung nach dem NÖ Kanalgesetz 1977 für den öffentlichen Kanal der Gemeinde Aderklaa beschlossen:**

## § 1

In der Gemeinde Aderklaa werden folgende **Kanalerrichtungsabgaben** und **Kanalbenützungsgebühren** erhoben:

- a) Kanaleinmündungsabgabe
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Kanalbenützungsgebühren

## § 2

**Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Schmutzwasserkanal**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 14,00/m<sup>2</sup>** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 1.619.246,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 5.685 lfm zugrunde gelegt.

## § 3

**Vorauszahlungen**

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetz 1977 **80%** jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Kanaleinmündungsabgabe zu entrichten ist.

## **§ 4 Ergänzungsabgaben**

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 3 Abs. 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977 berechnet.

## **§ 5 Sonderabgaben**

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazugehörenden Anlage zu erwarten ist und der öffentliche Kanal aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

## **§ 6 Kanalbenützungsgebühren für den Schmutzwasserkanal**

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:  
Schmutzwasserkanal: € 3,30/m<sup>2</sup>

## **§ 7 Zahlungstermine**

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto des Gemeindeverbandes für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk Gänserndorf, Harrasser Str 17, 2232 Hohenruppersdorf, zu entrichten.

## **§ 8 Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

**§ 9**  
**Schlussbestimmungen**

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft.  
Mit gleicher Wirksamkeit tritt die Kanalabgabenordnung für den öffentlichen Kanal der  
Gemeinde Aderklaa in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.12.2017  
außer Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und  
Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser  
Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und  
Gebührensätze anzuwenden.



Der Bürgermeister  
Bernhard WOLFRAM

Angeschlagen am: 21.11.2025  
Abgenommen am: 09.12.2025